

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
Quaderstrasse 17  
7001 Chur

Eingereicht per Email an: info@ekud.gr.ch, greendeal@anu.gr.ch

Chur, 19. April 2024

## **Vernehmlassung zum Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG; BR 820.400)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Parolini, sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR; Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden sowie HotellerieSuisse Graubünden) vertreten in Graubünden zusammen mehr als 7000 Unternehmen aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei in die DWGR zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich, unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen, für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, für gute Rahmenbedingungen sowie für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zum Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz; BKliG), bedanken wir uns herzlich. Gerne bringen sich die DWGR mit vorliegender Stellungnahme gemeinsam mit den folgenden Verbänden in das Vernehmlassungsverfahren ein: ASTAG Sektion Graubünden, Bergbahnen Graubünden, Gastro Graubünden, Graubündnerischer Baumeisterverband sowie Verband Bündner Beton- und Kiesindustrie.

### **Allgemeines**

Wie im Positionspapier Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» vom 23. September 2021 vonseiten der DWGR festgehalten, ist beim Bündner Green Deal ein zukunftsgerichtetes Wirtschaftsprogramm in den Fokus zu stellen. Neben dem Klimaschutz sind neue Technologien und Prozesse in den Vordergrund zu stellen, welche die natürlichen Ressourcen weniger belasten und die nachhaltige Wirtschaft von morgen begünstigen. Graubünden hat in diesem Bereich wirtschaftliches Potenzial vorzuweisen. Den Unternehmen sollen Chancen eröffnet werden, indem sie Anreize zur Effizienzsteigerung sowie zur Produkt- und Marktentwicklung erhalten. Dabei sind in erster Linie gute Rahmenbedingungen sicherzustellen und erst in zweiter Linie Förderungsbeiträge zu sprechen. Die konsequente Ausrichtung der Technologietransfer-

mechanismen auf die Unternehmen sowie die Wahrung der Technologieneutralität und des Wettbewerbsprinzips müssen bei den Förderungsmassnahmen sichergestellt werden.

Die Vorlage verzichtet auf neue Verbote und Regulierungen, was ausdrücklich zu begrüssen ist. Im Rahmen der vorliegenden Vorlage sind darüber hinaus auch bestehende falsche Anreize und Regulierungen in Spezialgesetzgebungen abzubauen, welche dem Zweck der Vorlage entgegenstehen. Vielfach sind nicht die finanziellen Mittel das Hindernis für Investitionen, sondern abschreckende Regulierungen und Fehlanreize. Die dem Kanton zur Verfügung stehenden raumplanerischen sowie umwelt- und bewilligungstechnischen Spielräume gilt es entsprechend zu nutzen. In diesem Zusammenhang beantragen die DWGR die Einführung eines sogenannten «Experimentierartikels» im Rahmen des BKliG zu prüfen. Dies um auch ausserhalb der bestehenden oder künftigen Regulierungen Ansätze im Sinne des Green Deal anwendungsorientiert zu entwickeln.

Die Einführung des BKliG muss zwingend mit einem breiteren Verständnis des Green Deal einhergehen. Dabei sind der Auftrag Willhelm (betreffend Green Deal für Graubünden: Klimaschutz als Chance nutzen) und der Auftrag Brunold (betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden) gleichwertig und somit gleichermassen als Grundlage für die Ausrichtung des vorliegenden Gesetzes zu verwenden. Das Gesetz soll nicht nur Massnahmen zur Dekarbonisierung umfassen, sondern auch Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Zuge der weltweiten Nachhaltigkeitsbestrebungen berücksichtigen. Der Kanton Graubünden ist mit seinen natürlichen Ressourcen prädestiniert, eine Vorreiterrolle im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit zu übernehmen. Er soll demnach als eine Region, welche die nachhaltige, ressourcenschonende Wirtschaft vorantreibt, in Erscheinung treten. Im Zusammenhang mit der im beiliegenden Fragebogen vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 1 und Art. 2 BKliG ist auch der Name des Gesetzes zu überprüfen.

Die DWGR stehen der Einführung der vorliegenden Fassung des BKliG im Grundsatz eher kritisch gegenüber. Ob mit dieser Vorlage eine ökologische und wirtschaftliche Wirkung im Sinne des Green Deal erzielt werden kann, ist fraglich. Aus Sicht einer Gesamtwürdigung kann die Vorlage von den DWGR grundsätzlich unterstützt werden, vorausgesetzt, dass die angebrachten Anpassungen an der Vorlage vorgenommen werden.

## Finanzierung

Die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung wird vonseiten der DWGR abgelehnt. Entsprechende finanzielle Mittel sind über das ordentliche Budget zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung kann über mehrere Verpflichtungskredite (VK) wie bei der ersten Etappe des Green Deal oder über einen Rahmenverpflichtungskredit unter Beachtung der regulären Finanzkompetenzen erfolgen. Die Fördermittel gemäss BKliG sind gegenüber anderen Staatsaufgaben nicht zu bevorzugen. Die bis 2050 benötigten kantonalen Mittel von rund CHF 36 Mio. pro Jahr, was 1.4% des betrieblichen Aufwands des Kantons entspricht, sollten mehrheitlich über den kantonalen Finanzhaushalt alimentiert werden. Die Zuweisung zum entsprechenden Kredit hat durch den Grossen Rat zu erfolgen. Dabei kann an die Alimentierung des entsprechenden Kredits ein Anteil der LSVA (maximal gemäss Vernehmlassungsvorlage) beigesteuert werden, sofern die Kompensation der Ausfälle bei der Strassenschuld gesetzlich verankert wird. Die DWGR können ebenfalls eine Verwendung von Mitteln aus dem frei verfügbaren Eigenkapital für die Startphase des BKliG grundsätzlich unterstützen, dafür sind aber

nach Ansicht der DWGR maximal CHF 150 Millionen für den Start ausreichend. Die DWGR lehnen die weiteren Finanzierungsquellen gemäss Beilage 4 vollumfänglich ab. Insbesondere neue oder höhere Gebühren sowie Steuererhöhungen werden kategorisch abgelehnt. Neue Steuern und Abgaben würden den Wirtschaftsstandort Graubünden als Randregion bedeutend schwächen. Die Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit würden in unverantwortlicher Art und Weise zusätzlich belastet.

## Mittelverwendung

Die Haltung der DWGR zu den einzelnen Fördertatbeständen sind im beiliegenden Fragebogen vorzufinden. Folgende Punkte stehen in unserer Stellungnahme zur Mittelverwendung im Vordergrund:

- Die DWGR lehnen die Förderung von kantonseigenen Massnahmen strikt ab. Diese Massnahmen sind über die ordentlichen, dafür vorgesehenen Kredite sowie einer entsprechenden Priorisierung zu finanzieren und gemäss den bestehenden Finanzkompetenzen zu genehmigen.
- Organisationen und Unternehmen, welche bereits im Bereich der Fördertatbestände aktiv geworden sind, sollen nicht schlechter gestellt werden. Sie sind in angemessener Weise für ihr bisheriges Handeln zu berücksichtigen.
- Mitnahmeeffekte sind bei der finanziellen Förderung unausweichlich. Sie sind möglichst gering zu halten.
- Bei einzelnen Fördertatbeständen fehlt die Technologieoffenheit. Beispiele dafür sind die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Art. 23c BEG) sowie die Bauten aus Holz (Art. 14 BKliG).
- Die Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden gemäss Art. 3 GWE sind im Rahmen des BKliG auf Art. 12-15 sowie Art. 25, 28, 29 GWE auszuweiten.
- Die Umsetzung des Auftrags Brunold (betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden) ist nicht nur auf die Anpassung des Fortbildungsgesetzes und des GHF zu begrenzen. Es sollen im Rahmen des BKliG weitere anwendungsorientierte Massnahmen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers sowie im Bereich der Höheren Berufsbildung gefördert werden.
- Die Förderung von Klimaanpassungsmassnahmen werden kritisch beurteilt, insbesondere weil damit einzelne Branchen unterschiedlich behandelt werden. Massnahmen zur Klimaanpassung sollen daher nur gefördert werden, wenn sie dem Schutz der Allgemeinheit oder der gesamten regionalen Wirtschaft zugutekommen.
- Die DWGR unterstützen die vorgeschlagene Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nicht. Die Mitnahmeeffekte dürften bei diesem Fördertatbestand enorm sein. Technologieoffenheit und Gleichbehandlung ist nicht gegeben. Es sollen ausschliesslich Verbesserungen der Rahmenbedingungen und F&E-Massnahmen im Bereich der Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Die DWGR vertreten die Haltung, dass bei Art. 14 BKliG nicht nur der Baustoff Holz als Fördertatbestand aufgenommen wird, sondern allgemein nachhaltige Baustoffe. Die Material- und Technologieoffenheit muss auch bei diesem Fördertatbestand gewahrt werden. Der Fokus ist dabei nicht auf Bauinvestitionen zu legen, sondern auf F&E, Innovationen sowie WTT. Beiträge an Bauten selbst sollten nur für solche mit hohem Vorbildcharakter gewährt werden.

## Förderinstrumente

Die finanziellen Mittel für die Fördermassnahmen sind begrenzt. Es gilt, diese Mittel mittels Förderinstrumenten möglichst effizient einzusetzen. Wo sinnvoll, sollen vor allem in der einzelbetrieblichen Förderung sowie bei Privatpersonen Darlehen und Bürgschaften gewährt werden. Es gilt, bewährte Finanzierungsinstrumente wie KMU-Bürgschaften (BG-Ost) beim BKliG einzusetzen. Solche Finanzierungsinstrumente erreichen vielfach eine höhere Wirkung als Direktbeiträge (a-fonds-perdu-Beiträge). Direktbeiträge führen in gewissen Bereichen zu höheren Mitnahmeeffekten und tragen vielfach zu wenig zu einer gesicherten Finanzierung bei, sofern eine grosse Finanzierungslücke besteht. Demgegenüber könnte die Finanzierung durch den Einsatz von Bürgschaften oder Darlehen eher sichergestellt werden. Eingesetzt würden solche Bürgschaften und Darlehen insbesondere bei der energetischen Sanierung von Liegenschaften und bei Grossprojekten aus der Industrie- und Energiewirtschaft. Bei Letzteren soll auch das Instrument von bedingt rückzahlbaren Darlehen (z.B. im Sinne von partiarischen Darlehen) geprüft werden.

Gemäss vorliegender Fassung des Gesetzes ist im Zusammenhang zur Beitragsbemessung zudem unklar, welche maximalen Beitragshöhen für welche Fördertatbestände gelten. Die Bestimmungen zur Beitragsberechtigung und -gewährung sowie zur Beitragsbemessung sind zu präzisieren. Unabhängig davon ist bei der Beitragsbemessung zu prüfen, ob neben dem Innovationsgehalt auch das Wertschöpfungspotenzial als Kriterium in Art. 16 dienen kann.

## Weitere Bemerkungen

Durch die Komplexität der Vorlage sowie die Komplexität der Vorgaben und Kriterien, welche aufgrund der Spezialgesetzgebung und des BKliG eingehalten werden müssen, besteht die Gefahr, dass nur auf Subventionen spezialisierte Gesuchsteller eine Förderung für ihre Massnahmen erhalten. Der Gesuchs- und Controlling-Prozess ist entsprechend von allen Seiten so einfach wie möglich zu gestalten. Schlussendlich beantragen die DWGR, das BKliG im Sinne der Sunset-Gesetzgebung auf Ende 2050 zu befristen sowie bis 2050 dem Grossen Rat die Weiterführung des BKliG alle 8 Jahre zu unterbreiten.

Für die Berücksichtigung unserer weiteren Stellungnahme gemäss dem beiliegenden Fragebogen bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Bündner Gewerbeverband**  
Unione grigionese delle arti e mestieri  
Unìun grischuna d'artisanadi e mastergn



**H.K.** Handelskammer und  
Arbeitgeberverband  
Graubünden



**GASTROGRAUBÜNDEN**  
Verband für Hotellerie und Gastronomie

**HotellerieSuisse**  
**Graubünden**

Verband Bündner  
Beton- und Kiesindustrie

**ASTAG+**  
GRAUBÜNDEN

**Bergbahnen**  
**Graubünden**

